Der Landtag von	Niederösterreich hat a	ım beschlossen
-----------------	------------------------	----------------

# Änderung des NÖ Antidiskriminierungsgesetzes 2017 (NÖ ADG 2017)

Das NÖ Antidiskriminierungsgesetz 2017, LGBI. Nr. 24/2017, wird wie folgt geändert:

- 1. § 1 Abs. 3 lautet:
  - "(3) Durch dieses Gesetz werden Vorschriften über die Gleichbehandlung im NÖ Gleichbehandlungsgesetz, LGBI. 2060, nicht berührt."
- 2. Im § 6 Abs. 2 Z 3 wird der Punkt am Ende der Ziffer durch einen Beistrich ersetzt und folgende Z 4 und 5 angefügt:
  - "4. Schulungs- und Beratungsangebote,
  - 5. die Zusammenarbeit mit Gleichbehandlungsstellen und anderen staatlichen und privaten Einrichtungen."
- Nach § 6 Abs. 3 wird folgender Abs. 3a eingefügt:
   "(3a) Der NÖ Antidiskriminierungsstelle ist von der NÖ Landesregierung das erforderliche Personal und die erforderlichen Räumlichkeiten, Büro- und sonstige
- 4. Im § 6 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

  "Erfolgt keine Finigung, ist das Ergebnis in Forn

Sachmittel zur Verfügung zu stellen."

"Erfolgt keine Einigung, ist das Ergebnis in Form einer unverbindlichen Stellungnahme festzuhalten. Diese enthält die Feststellung des Sachverhaltes, eine begründete Schlussfolgerung und gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen, um ein erneutes Auftreten zu verhindern. Die NÖ Antidiskriminierungsstelle ist berechtigt, Rückmeldungen von Organen und Personen gemäß § 1 Abs. 2 zu den getroffenen Maßnahmen zu verlangen."

5. § 6 Abs. 5 erster Satz lautet:

- "(5) Die NÖ Antidiskriminierungsstelle kann vertraulich, anonym und kostenlos in Anspruch genommen werden."
- 6. Im § 6 Abs. 6 wird folgender Satz angefügt:

"Natürliche und juristische Personen privaten oder öffentlichen Rechts haben, soweit sie der Gesetzgebungskompetenz des Landes unterliegen, der NÖ Antidiskriminierungsstelle die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu erteilen."

### 7. § 6 Abs. 7 lautet:

- "(7) Die NÖ Antidiskriminierungsstelle muss die NÖ Landesregierung auf Verlangen über alle Gegenstände ihrer Geschäftsführung informieren. Die Verpflichtung zur Geheimhaltung gemäß Abs. 5 ist davon nicht berührt."
- 8. Im § 6 werden folgende Abs. 8 und 9 angefügt:
  - "(8) Die NÖ Antidiskriminierungsstelle hat
  - 1. ein Arbeitsprogramm zu verabschieden, in dem ihre Prioritäten und künftigen Tätigkeiten darzulegen sind,
  - 2. jährlich einen Tätigkeitsbericht, einschließlich ihrer jährlichen Haushalts-, Personal- und Finanzberichterstattung zu veröffentlichen,
  - 3. alle vier Jahre einen oder mehrere Berichte mit Empfehlungen zum Stand der Gleichbehandlung und Diskriminierung in Niederösterreich, einschließlich struktureller Probleme, zu veröffentlichen.
  - (9) Die NÖ Antidiskriminierungsstelle ist berechtigt, Empfehlungen zu allen die Gleichbehandlung betreffenden Angelegenheiten von allgemeiner Bedeutung sowie Stellungnahmen im Begutachtungsverfahren zu Entwürfen von Landesgesetzen und Verordnungen, die solche Angelegenheiten berühren, abzugeben und zu veröffentlichen. Sie ist berechtigt in die Angelegenheiten der Gleichbehandlung einbezogen zu werden."

#### 9. § 8 Abs. 3 lautet:

"(3) Ansprüche erlöschen, wenn sie nicht binnen drei Jahren ab dem Tag, an dem die verletzte Person von der gegen das Diskriminierungsverbot

verstoßenden Handlung Kenntnis erlangt hat oder Kenntnis hätte erlangen können, geltend gemacht werden."

10. § 10 lautet:

#### "§ 10

### Benachteiligungsverbot

Personen, die auf Grund einer behaupteten Verletzung des
Diskriminierungsverbots ihre Rechte wahrnehmen oder sich beschweren, dürfen
aus diesem Grund in keiner Weise benachteiligt werden; dasselbe gilt für
Personen, die in einem Verfahren wegen Verletzung des
Diskriminierungsverbotes als Zeugin bzw. Zeuge oder Auskunftsperson
auftreten. Ein Verstoß gegen diese Bestimmung stellt eine verbotene
Diskriminierung dar."

# 11. § 11 lautet:

#### "§ 11

# Strafbestimmungen

#### Personen, die

- 1. dem Diskriminierungsverbot des § 3 zuwiderhandeln,
- 2. dem Benachteiligungsverbot des § 10 zuwiderhandeln, begehen eine Verwaltungsübertretung und sind, sofern die Tat nicht den Tatbestand des Art III Abs. 1 Z 3 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsverfahrensgesetzen 2008 EGVG, BGBI. I Nr. 87/2008 in der Fassung BGBI. I Nr. 177/2023, oder eine in die Zuständigkeit der Gerichte fallenden strafbaren Handlung darstellt, von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 1.090,-- und im Falle der Uneinbringlichkeit mit einer Ersatzfreiheitsstrafe bis zu einer Woche zu bestrafen."
- 12. Im § 14 Z 9 wird der Punkt am Ende der Ziffer durch einen Strichpunkt ersetzt und werden folgende Z 10 und 11 angefügt:
  - "10. Richtlinie (EU) 2024/1499 des Rates vom 7. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung von Personen

ungeachtet ihrer Rasse oder ethnischen Herkunft, Gleichbehandlung von Personen in Beschäftigung und Beruf ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung, einer Behinderung und ihrer sexuellen Ausrichtung sowie von Frauen und Männern im Bereich der sozialen Sicherheit und im Bereich des Zugangs zu und der Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen zur Änderung der Richtlinien 2000/43/EG und 2004/113/EG, ABI. Nr. L 2024/1499 vom 29. Mai 2024;

- 11. Richtlinie (EU) 2024/1500 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Mai 2024 über Standards für Gleichbehandlungsstellen im Bereich der Gleichbehandlung und Chancengleichheit von Frauen und Männern in Arbeits- und Beschäftigungsfragen und zur Änderung der Richtlinien 2006/54/EG und 2010/41/EU, ABI. Nr. L 2024/1500 vom 29. Mai 2024."
- 13. Im § 15 wird folgender Abs. 6 angefügt:
  - "(6) § 1 Abs. 3, § 6 Abs. 2, § 6 Abs. 3a bis 10, § 8 Abs. 3, § 10, § 11 und § 14 Z 10 und Z 11 in der Fassung des Landesgesetzes LGBI. Nr. XXYY treten am 1.Juni 2026 in Kraft."